

Satzung
über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern
in der Stadt Brunsbüttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Sch.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1979 (GVOBl. SH S. 164) wird gem. Beschluß der Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel vom 13.06.1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- 1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Brunsbüttel wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Ratsversammlung gegeben wird. Für öffentliche Feldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- 2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt Brunsbüttel beschafft, angebracht und unterhalten.
- 3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, wenn keine andere Möglichkeit besteht, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- 4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Stadt Brunsbüttel auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- 1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

- 2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Stadtverwaltung zu unterrichten.
- 3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 m bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- 4) Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Brunsbüttel, den 13. Juli 1990

gez. Tange
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Brunsbüttel, den 13. Juli 1990

(L.S.)

Stadt Brunsbüttel
Der Magistrat

gez. Tange
Bürgermeister